

rung unabhängig sein soll (§. 47.). Daß ein Richter der Anstellungsbehörde gegenüber nur bis zu einem gewissen Grade unabhängig sein müsse, daß er einen Vorgesetzten anzuerkennen stets verbunden sein werde, liegt in der Natur der Sache, wird auch von der 2. Kammer um so weniger geleugnet werden wollen, als eine vollständige Unabhängigkeit des Richters die Verantwortlichkeit des Ministers, auf die die 2. Kammer, wie oben erwähnt ward, nicht wenig Gewicht zu legen scheint, auf einmal aufheben würde, und ist endlich bei Gelegenheit des Staatsdienergesetzes wiederholt anerkannt worden; es kommt also nur darauf an, darzuthun, daß der Patrimonialrichter in dieser Beziehung dem königl. Richter nicht nach- ja vielleicht eher voranstehe. War vielleicht Etwas geeignet, die Unabhängigkeit des Richteramts zu gefährden, so war es nur das dem Gerichtsherrn durch das Decret vom Jahre 1805 eingeräumte Befugniß, den Gerichtshalter nach seinem Gutdünken zu entlassen. Dieses Decret will aber die 1. Kammer im Einverständnis mit der Regierung außer Wirksamkeit gesetzt wissen. Mag demnach selbst für §. 44. der Verfassungsurkunde, der eigentlich nur von dem Verhältnisse derjenigen Richter handelt, die Staatsdiener sind, eine ausgedehntere Wirksamkeit in Anspruch genommen werden: ihm wird durch Aufhebung dieses Decrets vollständig Gnüge geschehen; und wollte man ja in dem dem Gerichtsherrn nach der Ansicht der 1. Kammer verbleibenden Befugnisse, die Gerichtsstelle revidiren zu lassen und dem Gerichtshalter in Verwaltungssachen Weisungen zu ertheilen, noch eine Beeinträchtigung der Unabhängigkeit des Patrimonialrichters erkennen; so erwäge man dagegen die Stellung, die das Staatsdienergesetz dem Richter, den der Staat ernannt, der Staatsregierung gegenüber anweist, das Befugniß, den Richter zu quiesciren, ihn auf Stellen der Verwaltung zu versetzen, von denen er ohne Richterspruch entlassen werden kann, und man wird nicht länger zweifeln, daß die Stellung des Patrimonialrichters eher eine unabhängigere sei, als die des Richters, der Staatsdiener ist, daß man sich also durch Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit von jenem Ideale mehr entferne als sich ihm annähere. — In Bezug auf §. 47. stehen aber königliche und Patrimonialgerichtsstellen bereits in völlig gleichem Verhältnisse; hier ist demnach nichts auszugleichen; nach wie vor wird und soll die Patrimonialgerichtsstelle der Regierungsbehörde gegenüber eben so unabhängig dastehen als die königl. Gerichtsstelle. Unter diesen Umständen bedarf es eines Mittels zur Herstellung der Unabhängigkeit der Patrimonialgerichtsstellen keinesweges und was die Herstellung der Unabhängigkeit des Richters selbst anlangt, so ist die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit dazu nicht erforderlich, es genügt, wie oben erwähnt wurde, mit Bezug auf die Beschlüsse der 1. Kammer ein einfacheres gelinderes Mittel, das nämlich einer zweckmäßigen Reform. Eben so wenig dürfte das Mittel dem Zwecke entsprechend befunden werden, wollte man, um der Zukunft des Gerichtshalters willen, für Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit stimmen. Der Sprecher, der in der 2. Kammer diesen Grund ausführte, scheint den Umstand vor Augen gehabt zu haben, daß es für Patrimonialrichter keine Pension gebe. Würde man, was jedoch keinesweges anzunehmen ist, die Versorgung der gewesenen Gerichtshalter mit Pension auch auf andere Weise nicht erzielen können, so dürfte wenigstens in Betracht kommen, daß es der öffentlich Angestellten genug giebt, die hierin das Schicksal der Gerichtshalter theilen. Endlich ist nicht abzusehen, in wie fern gerade dem Patrimonialrichter hinlänglicher Schutz, hinlängliche Vollziehungsgewalt abgegangen sein sollte. Im Interesse des Gerichtsherrn muß es eher liegen, dem von ihm angestellten Richter allen Schutz gewährt, ihn mit der höchstmöglichen Vollziehungsgewalt bekleidet zu sehen; von seiner Seite mindestens ist also eine Beeinträchtigung desselben in dieser Beziehung nicht zu besorgen; und wenn es die vorgesezten Behörden an Unterstützung der Gerichts-

halter zu Aufrechthaltung ihres Ansehens fehlen ließen, so möge man einen Antrag auf Abstellung dieses Mangels, dessen Vorhandensein übrigens keinesweges eingeräumt wird, nicht aber einen Antrag auf Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit richten. — Soll jedem Staatsbürger nach der Ansicht der jenseitigen Deputation das Recht zustehen, nur vom Staatsoberhaupt und von Behörden, welche durch dieses ernannt sind und in seinem Auftrage handeln, gerichtet zu werden, so sieht sich die unterzeichnete Deputation in ihrer Mehrheit zu der Bemerkung veranlaßt, daß jene Behauptung vielleicht in der Theorie manches für sich haben möge, daß aber die vaterländische Gesetzgebung und Verfassung, auf die es doch allein ankommt, ein solches Recht nirgend anerkenne. — Hiernächst erheischt angeblich die constitutionelle Gleichheit, daß alle Richter durch den Staat ernannt und die Verfassungsurkunde, daß alle Richter zu Staatsdienern werden. Die Mehrheit der Deputation kann das Eine so wenig zugestehen als das Andere. Sie hat unter Berufung auf bewährte Staatsrechtslehrer in ihrem frühern Berichte nachgewiesen, daß sich die Ernennung der Richter durch Gesetz, durch Compromiß, durch Volkswahl, durch Loos sogar mit den Grundsätzen einer constitutionellen Monarchie wohl vereinigen lasse, und weist, um die Behauptung zu belegen, daß sich die Wahl eines Beamten durch Privatpersonen mit dem Geiste einer constitutionellen Verfassung vereinbaren lasse, zum Ueberflusse nur noch auf eine der jüngsten Verfassungsurkunden Deutschlands, auf das Grundgesetz des Königreichs Hannover hin, wo es, ohne daß richterliche Beamte ausgenommen wären, im 157. §. heißt:

„Die Rechte einzelner Berechtigten oder Corporationen auf Ernennung oder Präsentation von Beamten werden hierdurch nicht geändert.“

Eben so wenig vermag die Deputation in ihrer Mehrheit zwischen Staatsdiener-Eigenschaft und Richteramt einen so unzertrennlichen Zusammenhang aufzufinden; und namentlich aus §. 44. der Verfassungsurkunde die Nothwendigkeit einer Verbindung beider Begriffe zu entnehmen. Sener §. schreibt vor, es solle in dem Staatsdienergesetze auf Unabhängigkeit des Richteramts Rücksicht genommen werden. Daraus läßt sich denn wohl der Schluß ziehen, es könne Richteramt und Staatsdiener-Eigenschaft in einer Person vereinigt sein, nie aber der Schluß: es müsse jeder Richter Staatsdiener sein. — Glaubt man, es werde die Verantwortlichkeit des Patrimonialrichters aufgehoben, wenn er nicht zum Staatsdiener werde, und beruft man sich deshalb auf §. 42. der Verfassungsurkunde, wonach alle Staatsdiener für ihre Dienstleistung verantwortlich sein sollen, so scheint man auch hier zu übersehen, daß jene Paragraph die Verantwortlichkeit anderer öffentlicher Beamten keinesweges ausschliesse, wenn er, was bei der Bestimmung des ganzen Abschnitts, der nur vom Staatsdienste handelt, sehr erklärbar ist, ihrer nicht besonders gedenkt. Wer aber möchte leugnen, daß auch Geistliche, Schullehrer, Communalbeamten und Patrimonialrichter ihrem Gewissen sowohl als dem Staate, dessen Zwecke sie wenigstens mittelbar fördern, verantwortlich seien, ob sie schon der Classe der eigentlichen Staatsdiener nicht angehören und nach den Beschlüssen der Stände zu dem Staatsdienergesetze aus Rücksicht auf die Staatsklassen nicht angehören sollen? Die Verfassungsurkunde spricht es §. 55. aus, es solle die Rechtspflege auf eine der Gleichheit vor dem Gesetze entsprechende Weise ausgeübt werden. Hierauf fußt der Einwand der 2. Kammer, nicht bloß das Recht, sondern auch der Richter müsse für alle Staatsbürger ein und derselbe sein. Allein der Nachsatz jenes §. erläutert den Vordersatz dergestalt, daß über dessen Sinn kein Zweifel obwalten kann, und eine Schlußfolgerung, wie in der 2. Kammer gemacht worden ist, als unzulässig sich darstellt. Es heißt nämlich, die Rechtspflege solle in der Maße eingerichtet werden, daß die privilegirten Gerichtsstände aufhören. Dieß also